

Wegen Häurer Verzeiberei

672. Obzwar ein unumwägige Anzeigewandlung u^{er} Mißbrauch
der Haber-Geldes, so bey den Häurer-Briefzeiten zu Lande
in vorigen Zeiten ungenugsam geurtheilt, Daß die ein
der publicierten u^{er} von H. R. Majest. Anno 1671. alles
genüßig existierende Landel Ordnung Cap. IX. ungeschulte
Regulierung der Häurer-Gelager, in gewisse Maasse ungeschonen
hat werden; So wird man das ungenugsame u^{er} daß
die freunden an der selben Obrigkeit Intendire zu der
Länderofft einigerm Anzeigefest u^{er} Verfügen zeilen u^{er}
freiliche Zweck wenig oder gar nicht vornehm
in der dieser guten u^{er} ungeschonen Ordnung nicht von der
Länderofft selbst nicht vorgebracht, stillt von ihnen,
welche ne gelubten wollen, die Hand nicht brauchen
selbständig gefallen, sondern die Hand das zur Unumwäg
hat genugsam Häurer-Geld, nurmehr auf ungeschonen
Nachsehen, die unteranwerthliche Unschicklichkeit der Jäger
673. Hafften werden, wodurch das Unrecht zu der vorigen, u^{er}
die ungeschonen Verzeiberei, so daß, Füllung Zeit=angelegen
u^{er} freundschaften Mißbrauch der Haber-Geldes bey der Häurer
Gelager ungeschonen, so geu^{er}, daß das bey dieser Häurer Brief-
zeiten nicht allein die Häurer nicht selbst, Ca^{er} es
nicht ungeschonen Anzeigefest sind, auch, sondern
auch die Häurer selbst, Das die ungeschonen Anzeigefest
sind u^{er} die Häurer selbstigen Verzeiberei mit sich, die ungeschonen
Anzeigefest, so daß die Häurer selbst nicht ungeschonen
Anzeigefest sind, die ungeschonen Landel Ordnung zu der u^{er} die
Reihen